

Erste Wahlbekanntmachung

des Wahlausschusses der Oldenburgischen IHK

zur IHK-Wahl 2021

vom 10. Dezember 2020

Der Wahlausschuss der Oldenburgischen IHK hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende Wahlbekanntmachung beschlossen:

I. Wahlen zur Vollversammlung

Die Amtszeit der Vollversammlung der Oldenburgischen IHK endet im Jahr 2021. Für die Wahlperiode 2021 bis 2026 finden deshalb im Frühjahr 2021 Neuwahlen statt. Gem. § 1 der Wahlordnung der Oldenburgischen IHK (im Folgenden: WahIO) besteht die Vollversammlung in der neuen Wahlperiode aus bis zu 76 Mitgliedern. Die amtierende Vollversammlung bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vollversammlung im Amt.

II. Wahlgruppen; Wahlbezirke; Sitzverteilung

Zur Durchführung der Wahl sind die Wahlberechtigten nach § 7 Abs. 2 WahIO in die folgenden zehn Wahlgruppen eingeteilt:

- 1 Produzierendes Gewerbe
- 2 Energie
- 3 Großhandel
- 4 Einzelhandel
- 5 Kreditinstitute und Versicherungen
 - 5.1 Privatbanken
 - 5.2 öffentlich-rechtliche Banken
 - 5.3 Genossenschaftsbanken
 - 5.4 Versicherungen
- 6 Verkehr und Schifffahrt
- 7 Tourismus- und Gastgewerbe
- 8 Vermittler
- 9 Dienstleistungen
- 10 Bau-, Immobilien- und Grundstückswirtschaft

Jede Untergruppe der Wahlgruppe „5 Kreditinstitute und Versicherungen“ bildet für sich eine selbständige Wahlgruppe.

Nach § 8 Absatz 1 WahIO bilden die Städte und Landkreise des IHK-Bezirks die Wahlbezirke. Für die Wahlgruppen 2, 3, 5, 6 und 8 bildet der gesamte IHK-Bezirk den Wahlbezirk. Für die Wahlgruppen 7 und 10 bilden

1. die Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Friesland und Wesermarsch den gemeinsamen Wahlbezirk „Nord“,
2. die Städte Oldenburg und Delmenhorst sowie die Landkreise Ammerland und Oldenburg den gemeinsamen Wahlbezirk „Mitte“,
3. die Landkreise Cloppenburg und Vechta den gemeinsamen Wahlbezirk „Süd“.

In den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken wählen die IHK-Zugehörigen gemäß der Anlage zu § 9 Absatz 1 WahIO jeweils folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

Wahlbezirke	Wahlgruppen																	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10								
	Produzierendes Gewerbe	Energie	Großhandel	Einzelhandel	Kreditinstitute, Versicherungen	Verkehr, Schifffahrt	Tourismus- und Gastgewerbe	Vermittler	Dienstleistungen	Bau-, Immobilien- und Grundstückswirtschaft								
3 Stadt Wilhelmshaven	1			1			„Nord“: 1		1	„Nord“: 1								
6 LK Friesland	1			1					1		1							
9 LK Wesermarsch	3			1					1		1							
1 Stadt Delmenhorst	1			„Mitte“: 1					1			„Mitte“: 1	1	„Mitte“: 3				
2 Stadt Oldenburg	1								2				1		3			
7 LK Oldenburg	2								1				1		1			
4 LK Ammerland	1			„Süd“: 1								1			„Süd“: 1	2	„Süd“: 2	
5 LK Cloppenburg	4											2				1		2
8 LK Vechta	5											1				1		3
Gesamt	19	5¹⁾	6	11	4²⁾	4³⁾		3				3⁴⁾			15	6		

1) Davon jeweils mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus dem Bereich der nicht-regenerativen Energien sowie dem Bereich der Stromerzeugung aus Windkraft (§ 9 Abs. 2 Nr. 1)

2) Davon jeweils mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus den Bereichen 5.1 Privatbanken, 5.2 Öffentlich-rechtliche Banken, 5.3 Genossenschaftsbanken und 5.4 Versicherungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2)

3) Davon mindestens ein Vollversammlungsmitglied aus dem Bereich Häfen/Schifffahrt (§ 9 Abs. 2 Nr. 3)

4) Davon je ein Vollversammlungsmitglied aus dem Bereich (a) Handelsvertretung, (b) Versicherungs-/ Finanzierungs-/ Finanzanlagen-/ Darlehens- und Immobiliendarlehensvermittlung und (c) Immobilienvermittlung (§ 9 Abs. 2 Nr. 4)

III. Einsichtnahme in die Wählerlisten

Zur Vorbereitung der Wahl stellt der Wahlbeauftragte nach § 12 Absatz 1 WahlO Listen der wahlberechtigten IHK-Zugehörigen nach Wahlbezirken und Wahlgruppen (Wählerlisten) in Dateiform auf. Diese Wählerlisten können in der Zeit von

**Donnerstag, dem 21. Januar 2021,
bis einschließlich Mittwoch, dem 3. Februar 2021,**

täglich jeweils in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr, im Gebäude der Oldenburgischen IHK, Moslestraße 6, 26122 Oldenburg, eingesehen werden. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten. Die Einsichtnahme ist gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 WahlO auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk beschränkt. Die Bevollmächtigung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Wenn IHK-zugehörige Unternehmen feststellen, dass sie nicht in der Wählerliste eingetragen sind oder einer falschen Wahlgruppe bzw. einem falschen Wahlbezirk zugeordnet sind, können sie einen Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe bzw. einem anderen Wahlbezirk stellen sowie Einspruch gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe erheben. Solche Anträge und Einsprüche müssen bis einschließlich

Mittwoch, den 10. Februar 2021,

schriftlich beim Wahlausschuss der Oldenburgischen IHK, Moslestraße 6, 26122 Oldenburg, per Fax unter der Nummer 0441 2220-5555 oder per E-Mail an die Adresse „wahlausschuss@oldenburg.ihk.de“ eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Anträge und Einsprüche und stellt anschließend die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest. Nach diesem Zeitpunkt sind Änderungen oder Ergänzungen nicht mehr möglich.

IV. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen IHK-Zugehörigen, die in den gem. § 12 Absatz 4 Satz 2 WahlO vom Wahlausschuss als ordnungsgemäß festgestellten Wählerlisten eingetragen sind. Nach der in dieser Liste getroffenen Zuordnung bemisst sich zugleich, in welcher Wahlgruppe und in welchem Wahlbezirk die IHK-Zugehörigen jeweils wahlberechtigt und wählbar sind.

V. Wählbarkeit

Wählbar sind Bewerber, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, zur Ausübung des IHK-Wahlrechts berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige oder zur gesetzlichen

Vertretung eines IHK-zugehörigen Unternehmens befugt sind. Wählbar sind auch im Handelsregister eingetragene Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte. Jedes IHK-zugehörige Unternehmen kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentlich Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt (§ 5 Absatz 1 Satz 3 WahIO).

VI. Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss fordert hiermit die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 13 WahIO auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Mittwoch, den 24. Februar 2021, 24:00 Uhr,

schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzureichen (Kontaktdaten siehe Seite 5).

Wahlberechtigte können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk einen oder mehrere Wahlvorschläge einreichen. Sie können sich auch selbst vorschlagen. Nach Möglichkeit sollte ein Wahlvorschlag mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber mehr enthalten als Sitze in der betreffenden Wahlgruppe und im betreffenden Wahlbezirk zur Verfügung stehen; zwingend ist dies jedoch nicht. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für ihre jeweilige Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk selbst wählbar im Sinne des § 5 Absatz 1 WahIO sein.

In jedem Wahlvorschlag sind Bewerberinnen und Bewerber mit ihrem Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung im Unternehmen sowie der Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung beizufügen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihr oder ihm keine Tatsachen bekannt sind, welche die eine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Wahlgruppe und desselben Wahlbezirks unterzeichnet sein. In Wahlgruppen oder Wahlbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten reicht es aus, wenn der Vorschlag von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten unterzeichnet ist; diese haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie IHK-Zugehörige vertreten, jeweils deren Namen und Anschrift anzugeben. Wahlberechtigte können Wahlvorschläge nur für solche Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen, denen sie selbst angehören. Sie können auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Die hier genannten Angaben und Unterschriften können auch per Fax oder mittels eines eingescannten Dokumentes per E-Mail eingereicht werden.

Schriftliche Wahlvorschläge einschließlich aller o. g. Unterlagen sind zu richten an:

Oldenburgische IHK
Der Wahlausschuss
Moslestraße 6
26122 Oldenburg

Zulässig ist auch die Übermittlung unterschriebener, vollständig gescannter Dokumente per E-Mail an die Adresse „wahlvorschlag2020@oldenburg.ihk.de“ oder die Übermittlung per Fax an die Nummer 0441 2220-5555.

Es ist empfehlenswert, sich rechtzeitig mit den unten unter Punkt VIII. genannten Ansprechpartnern in Verbindung zu setzen und klärungsbedürftige Einzelheiten abzustimmen; so kann vermieden werden, dass Wahlvorschläge – etwa durch Nichtbeachtung von Formvorschriften – ungültig sind. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Internet unter www.ihk-oldenburg.de/wahl zu finden oder können bei der Oldenburgischen IHK angefordert werden.

Nach Schluss der Vorschlagsfrist prüft der Wahlausschuss die Wahlvorschläge. Stellt er heilbare Mängel fest, so werden die Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlags unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Danach fasst der Wahlausschuss die gültigen Vorschläge der jeweiligen Wahlgruppen und Wahlbezirke zu einheitlichen Kandidatenlisten für diese Wahlgruppen und Wahlbezirke zusammen. Die endgültigen Kandidatenlisten werden im Internet unter der Adresse „www.ihk-oldenburg.de/wahlbekanntmachungen_2020“ bekannt gemacht und zusätzlich in der April-Ausgabe der IHK-Zeitschrift „Oldenburgische Wirtschaft“ veröffentlicht.

VII. Stimmabgabe; Wahlfrist

Die Wahl wird als kombinierte Briefwahl und elektronische Wahl durchgeführt. Die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Rücksendeumschlag und Zugangsdaten zum elektronischen Wahlportal) gehen den Wahlberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist zu.

IHK-Zugehörige haben jeweils nur eine Stimme. Sie üben das Wahlrecht ausschließlich für ihren eigenen Wahlbezirk und für ihre eigene Wahlgruppe aus. Auf dem Stimmzettel kennzeichnen die Wahlberechtigten die von ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten dadurch, dass sie deren Namen ankreuzen. Es können höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk und in der jeweiligen Wahlgruppe insgesamt zu wählen sind.

**Die Wahlfrist beginnt am Donnerstag, dem 6. Mai 2021, 00:00 Uhr
und endet am Donnerstag, dem 27. Mai 2021, 24:00 Uhr.**

Spätestens bis zum letztgenannten Zeitpunkt müssen die Stimmzettel bei der Oldenburgischen IHK eingegangen oder online über das elektronische Wahlsystem abgegeben worden sein.

Die Stimmenauszählung findet voraussichtlich am 31. Mai 2021 in den Räumlichkeiten der Oldenburgischen IHK, Moslestraße 6, 26122 Oldenburg, statt.

VIII. Auskünfte zur Wahl

Auskünfte zur Durchführung der Wahl erteilen:

Bernd Seifert (Wahlbeauftragter)

Telefon 0441 2220-360

E-Mail: seifert@oldenburg.ihk.de

und

Jürgen Thomas (Organisation und Durchführung)

Telefon 0441 2220-403

E-Mail: thomas@oldenburg.ihk.de.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.ihk-oldenburg.de/wahl.

Oldenburg, 10. Dezember 2020

Der Wahlausschuss

Erhard Bülow
(Vorsitzender)

Dr. Karl Harms
(Stellvertretender Vorsitzender)

Werner zu Jeddelloh

Manfred W. Göddeke

Volker Loitz

Diese Wahlbekanntmachung wurde gem. § 24 Satz 1 der Wahlordnung der Oldenburgischen IHK am 11. Dezember 2020 auf der Internetseite www.ihk-oldenburg.de/wahlbekanntmachungen_2020 öffentlich zugänglich gemacht.